

2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Einrichtung eines gemeinsamen „Kooperativen Bürgerbüros“ im Amt Stralendorf

§ 1

Der § 2 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Stralendorf und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim in der Fassung vom 01.07.2013 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

- 4) Für die Abgeltung der kreislichen Aufgabenerfüllung erfolgt eine Festbetragsvergütung in Höhe von 12.000 Euro p.a. mit der Fälligkeit zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres.

Sofern die durch das Bürgerbüro Stralendorf eingenommenen Gebühren für kreisliche Dienstleistungen die vorstehende Festbetragsvergütung übersteigen, erfolgt eine leistungsorientierte Nachvergütung dieser Dienstleistungen in Höhe von 25 % der Differenz zwischen den jährlich eingenommenen Gebühren für kreisliche Dienstleistungen im Bürgerbüro Stralendorf und der vorstehenden Festbetragsvergütung.

Das Amt Stralendorf übermittelt dem Landkreis Ludwigslust-Parchim quartalsweise zum 15. des jeweiligen Folgemonats eine Fallzahlstatistik für die erbrachten kreislichen Dienstleistungen entsprechend der vom Landkreis Ludwigslust-Parchim jährlich vorgegebenen Fallspezifikation.“

§ 2

Diese 2. Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.